

Verordnung über Parkgebühren für die Bewohnerparkzone Augustenfeld (Parkgebührenordnung)

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Stadt Dachau als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Sandstraße, Obere Mooschwaigstraße, Wiener Straße, Nürnberger Straße, Landsberger Straße, Salzburger Straße, Jahnstraße:

pro Stunde 0,50 €

Ohne Festlegung einer Höchstparkdauer.

jeweils von Mo-Fr 9-18 Uhr

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 15.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12.2017 außer Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 09.07.2020

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Anlage und Bestandteil der Verordnung über Parkgebühren für die

Bewohnerparkzone Augustenfeld



STADT DACHAU
Dachau, den 09.07.2020

Florian Hartmann
Oberbürgermeister